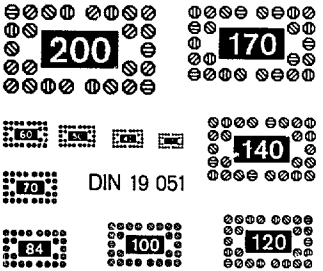

Nachtrag und Anhang

zur Satzung

der Gewerkschaft LEDER

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand
Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

zu: A/K 0-17573

Gültig ab 1. Oktober 1955

A 97 - 01698

A 97 - 01698

Nachtrag

Gemäß den Beschlüssen des Gewerkschaftstages 1955 in Frankfurt/Main und der Sitzung des Beirates vom 25./26. August 1955 in Nürnberg, sowie den Beratungen des Hauptvorstandes am 16. September 1955 in Stuttgart, treten ab 1. Oktober 1955 folgende Änderungen in der Satzung in Kraft:

§ 8 Ziffer 12, Beitragszahlung bei Krankheit,
wird gestrichen.

§ 13 wird gestrichen.

Neue Fassung:

§ 13

Hilfe bei Krankheit

1. „Mitglieder der Gewerkschaft LEDER, die Vollbeiträge für mindestens 52 Wochen entrichtet haben, können bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit und nachgewiesenem Lohn- oder Gehaltsausfall Hilfe erhalten.

   Mitgliedschaft in Gewerkschaften, die dem DGB angehören wird angerechnet.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

2. Die Beiträge müssen in der richtigen Beitragsklasse gezahlt sein. Während des Bezuges von Krankenhilfe sind Beiträge in Höhe des täglichen Unterstützungssatzes zu zahlen.

3. Die Berechnung der Hilfe bei Krankheit erfolgt nach den in den letzten 13 Wochen geleisteten Beiträgen.

Bei Mitgliedern, die in Kurzarbeit stehen, erfolgt die Berechnung nach den letzten 13 Vollbeiträgen.

Die Hilfe bei Krankheit beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

Klasse	Beitrag DM	tägl. Satz DM
Lehrlinge	—.20	—.20
I	—.40	—.40
II	—.60	—.60
III	—.80	—.80
IV	1.—	1.—
V	1.20	1.20
VI	1.40	1.40
VII	1.60	1.60
VIII	1.80	1.80
IX	2.—	2.—
X	2.20	2.20
XI	2.50	2.50
XII	3.—	3.—

4. Die Dauer der Hilfe bei Krankheit richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft nach 1945 und beträgt:

36 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren
48 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 3—6 Jahren
60 Werktage nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Hilfe bei Krankheit wird nur für Werktage gewährt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

5. Die ersten 14 Tage der Krankheit, gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit, gelten als Wartezeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Hilfe vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern die Hilfe noch nicht voll in Anspruch genommen wurde.

6. Der Antrag auf Hilfe bei Krankheit ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit, also in der dritten Woche der Erkrankung, unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

7. Hilfe kann nicht gewährt werden, wenn der Antrag nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.

8. Ausgesteuerte Mitglieder können Hilfe bei Krankheit erst wieder beantragen, wenn sie nach ihrer Aussteuerung erneut Vollbeiträge für 52 Wochen geleistet haben.

Hat ein Mitglied die Dauer der Hilfe von 36, 48, 60 Werktagen nicht ausgeschöpft, es ist also nicht ausgesteuert, und hat es nach dem letzten Bezug von Hilfe noch keine 52 Wochenvollbeiträge wieder gezahlt, so erhält das Miglied die Hilfe bei Krankheit nur noch für die restlichen Tage.

Hat das Mitglied nach der letzten Gewährung von Hilfe bei Krankheit wieder für 52 Wochen Vollbeiträge geleistet, kann es je nach Dauer der Mitglied-

schaft erneut für die festgelegten 36, 48 bzw. 60 Tage Hilfe beantragen.

9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich oder am Ende der Hilfe bei Krankheit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Anhang

Bestimmungen zur Gewährung der Invaliden-Hilfe

A

An die Stelle der bisherigen Richtlinien zur Invaliden-Hilfe treten ab 1. Oktober 1955 folgende:

1. An nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehende invalide Mitglieder kann Invaliden-Hilfe gewährt werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung ist eine 15jährige Mitgliedschaft am Tage der Invalidierung bzw. am Tage des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und ab 1. 1. 1951 eine Zahlung von jährlich 52 Vollbeiträgen. (Die ab 1954 eingeführten Krankenmarken werden bei der Errechnung der Invaliden-Hilfe berücksichtigt.)

3. Noch in Arbeit stehende Rentner zahlen Vollbeiträge.

4. Die Wochen, in denen ab 1. 1. 1951 keine Vollbeiträge gezahlt wurden, sind Fehlwochen und können wie folgt in der Beitragszahlung angerechnet und gegebenenfalls durch Anwartschaftsmarken (z. Z. —.30 DM) ausgeglichen werden.

a) Fehlwochen werden nur anerkannt, wenn sie durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit entstanden sind.

b) Die bei Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit gezahlten 10-Pfennig-Beiträge sind Fehlwochen und können durch Nachzahlung von Anwartschaftsmarken ausgeglichen werden. Dabei ist so zu verfahren, daß die 10-Pfennig-Beiträge in Anwartschaftsmarken umgerechnet werden (z. Z. 3×10 Pfennig = 1 Anwartschaftsmarke).

Die Nachzahlung der verbleibenden Fehlwochen ist erst ab Datum der Invalidierung möglich.

c) Die Anzahl der Fehlwochen wird bei Antragstellung durch den Hauptvorstand festgestellt; erst wenn alle Fehlwochen durch wöchentliche Nachzahlung ausgeglichen sind, kann die Invaliden-Hilfe zur Auszahlung kommen.

d) Durch Nachzahlung von Vollbeiträgen kann die Anwartschaft nicht erworben werden.

5. Mitglieder, die mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine 15jährige Mitgliedschaft bereits erreicht haben, aber noch nicht invalidiert sind, können durch Leistung des Anwartschaftsbeitrages ihre Anwartschaft aufrecht erhalten. Diese Mitglieder müssen ab 1. 1. 1951 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis jährlich 52 Vollbeiträge geleistet haben. Fehlwochen werden wie unter Ziffer 4 behandelt.

In diesen Fällen ist beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das Mitgliedsbuch an den Hauptvorstand einzusenden. Dieser stellt fest, ob die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen über die Invaliden-Hilfe gegeben sind. Er stellt weiter fest, wieviel Fehlwochen in der zurückliegenden Zeit bestehen und wie sie auszugleichen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, den Antrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft abzulehnen. Bei Weiterbestehen der Mitgliedschaft können dann nur die sonstigen satzungsgemäßen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

B

Die Höhe der Invaliden-Hilfe wird aus dem Durchschnitt der ab 1. 1. 1951 geleisteten Vollbeiträge errechnet. Der durchschnittliche Wochenbeitrag wird so errechnet, daß alle nach dem 1. 1. 1951 gezahlten Vollbeiträge zusammengezählt werden und dieser Betrag durch die Anzahl der Wochen, in denen Vollbeiträge gezahlt wurden, geteilt wird.

Die Höhe der Unterstützung beträgt vierteljährlich bei einem durchschnittlichen Wochenbeitrag

von -.80 DM bis 1.10 DM	10.— DM
von 1.11 DM bis 1.20 DM	12.— DM
von 1.21 DM bis 1.30 DM	13.— DM
von 1.31 DM bis 1.40 DM	14.— DM
von 1.41 DM bis 1.60 DM	16.— DM
von 1.61 DM bis 1.80 DM	18.— DM
von 1.81 DM bis 2.— DM	20.— DM
von 2.01 DM und mehr	25.— DM

C

Diese Bestimmungen zur Invaliden-Hilfe werden unter der Voraussetzung aufgestellt, daß der nächste Gewerkschaftstag erneut zur Frage eines Sonderbeitrages Stellung nehmen muß.